

RS UVS Kärnten 1995/04/10 KUVS-408-409/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1995

Rechtssatz

Werden bei einem Verkehrsunfall - außer dem eigenen PKW, vorliegend Totalschaden desselben - lediglich Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt, so ist § 31 Abs 1 StVO als lex specialis anzuwenden. Entsprechend dieser Gesetzesstelle dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs - vorliegend ein beim Unfall beschädigter Straßenleitpflock - nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden. Rechtsverfehlt ist bei dieser Sachlage die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 4 StVO (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at